



**Statut der Universität
(Universitätsstatut, UniSt)
(Änderung)**

Erziehungsdirektion

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung.....	3
2. Ausgangslage.....	3
3. Erläuterungen zu den Artikeln	3
4. Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten.....	6
5. Finanzielle Auswirkungen.....	7
6. Personelle und organisatorische Auswirkungen	7
7. Auswirkungen auf die Gemeinden.....	7
8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.....	7
9. Ergebnis des Mitberichtsverfahrens.....	7

**Vortrag
der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat
zum Statut der Universität (Universitätsstatut, UniSt) (Änderung)**

1. Zusammenfassung

Im Änderungserlass zum Statut der Universität (Universitätsstatut, UniSt; BSG 436.111.2) sind Anpassungen vorgesehen, welche die auf den 1. Januar 2009 realisierte Neuorganisation des Bereichs der universitären Weiterbildung betreffen. Mit der vorliegenden Änderung wird die gesetzliche Grundlage für die von der Universität vollzogene Neugestaltung der Weiterbildung geschaffen.

Die Änderung des UniSt beinhaltet ebenfalls präzisierende Ergänzungen der Bestimmungen betreffend Verstösse gegen die Disziplinarordnung.

Zudem müssen als Folge der Ausgliederung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung aus der Universität in die Pädagogische Hochschule verschiedene redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden.

2. Ausgangslage

Bis Ende 2008 lag die Zuständigkeit für die universitäre Weiterbildung bei der Koordinationsstelle für Weiterbildung (KWB). Auf die Emeritierung des Direktors der KWB hin, hat die Universitätsleitung eine Neuorganisation der Weiterbildung realisiert und die bis anhin von der KWB wahrgenommenen Aufgaben einem neu gegründeten Zentrum für universitäre Weiterbildung (ZUW) übertragen. Das ZUW ist in administrativer Hinsicht dem Rektorat, in fachlicher Hinsicht der Weiterbildungskommission, bei der es sich neu um eine ständige Kommission im Sinne von Art. 72 ff UniSt handelt, zugeordnet.

Innerhalb der universitären Organisation hatte die KWB die Stellung einer gesamtuniversitären Einheit und war als solche den Instituten gleichgestellt. Nebst der KWB gibt es eine einzige weitere gesamtuniversitäre Einheit, nämlich die Interfakultäre Koordinationsstelle für Allgemeine Ökologie (IKAÖ). Beide gesamtuniversitären Einheiten waren einem Organ oder einer Kommission zugeordnet und bildeten zusammen die Konferenz der gesamtuniversitären Einheiten. Da nach der Neuorganisation der Weiterbildung nur noch eine gesamtuniversitäre Einheit existiert, fällt de facto die Konferenz der gesamtuniversitären Einheiten weg. Die vorliegende Änderung des Universitätsstatuts trägt diesem Umstand Rechnung.

Für die oben erwähnte IKAÖ ist ebenfalls eine neue organisatorische Zuordnung geplant. Bis zum Abschluss der Neuorganisation sind die Mitwirkungsrechte der IKAÖ sowie des Forums für Allgemeine Ökologie - welchem sie zugeteilt ist - in den Übergangsbestimmungen geregelt.

3. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 7

Absatz 1: Die redaktionelle Änderung präzisiert, dass sowohl die Weiterbildung (als Studienangebote zur Weiterbildung), wie auch die Fortbildung (als Angebot von laufender Fortbildung von Mitgliedern der Universität) universitäre Aufgaben sind.

Absatz 2: Redaktionelle Änderung infolge der neuen Organisation der Weiterbildung und Übertragung dieser Aufgabe auf das ZUW.

Artikel 8

Absatz 1: Redaktionelle Änderung, welche die von der Universität im Rahmen des Bologna-Prozesses eingeführten neuen Abschlüsse widerspiegelt.

Absatz 2: Redaktionelle Änderung.

Absatz 3: Für die Genehmigung der Weiterbildungsstudienreglemente ist wie bis anhin der Senat zuständig (Abs. 2). Neu wird indes die Möglichkeit geschaffen, dass der Senat diese Kompetenz der Universitätsleitung überträgt. Hier handelt es sich um Reglemente der Fakultäten, welche Voraussetzungen, Inhalt und Leistungsanforderungen des jeweiligen Weiterbildungsstudiengangs regeln. Es handelt sich somit nicht um gesamtuniversitäre Reglemente in Sinne von Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes über die Universität (UniG; BSG 436.11), welche in die ausschliessliche Erlasskompetenz des Senats fallen. Das Reglement vom 16. Dezember 2008 über die Weiterbildung an der Universität (Weiterbildungsreglement, WBR) ist ein Reglement, welches in die ausschliessliche Erlasskompetenz des Senats fällt.

Artikel 12

Redaktionelle Änderung infolge der Ausgliederung aus der Universität Bern der Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer. Der neue Wortlaut von Artikel 12 enthält eine generellere Umschreibung der Zusammenarbeit zwischen der Universität und anderen Bildungseinrichtungen.

Gemäss Absatz 2 wird die Zusammenarbeit in der Regel über Leistungsvereinbarungen geregelt. Diese Formulierung widerspiegelt die aktuelle Zusammenarbeitsregelung, lässt aber auch andere Formen zu.

Artikel 14

Redaktionelle Änderung im Zusammenhang mit den neuen universitären Titeln im Rahmen der Bologna-Reform.

Artikel 16, 16a und 17

Redaktionelle Änderung im Zusammenhang mit der faktischen Auflösung der Konferenz der gesamtuniversitären Einheiten (siehe hierzu Kommentar zu Art. 89).

Artikel 17 Absatz 2: Infolge der Ausgliederung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung kommt der Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Rahmen der Verleihung der Honorarprofessur kein Vorschlagsrecht mehr zu.

Artikel 30

Dieser Artikel bildete bislang die Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen der Universität und der Stadt- und Universitätsbibliothek. Die Stiftung Stadt- und Universitätsbibliothek (StUB) wurde jedoch aufgelöst und deren Aufgaben am 1. Januar 2007 vollständig in die Universität integriert. Somit ist die Zusammenarbeit zwischen der Universität und der Universitätsbibliothek nicht mehr zu regeln. In seiner neuen Formulierung bildet dieser Artikel die gesetzliche Grundlage für das gesamtuniversitäre Bibliothekswesen.

Artikel 52

Absatz 1 definiert den Begriff des Verstosses gegen die Disziplinarordnung.

In den Absätzen 2 bis 5 werden die möglichen Massnahmen und Sanktionen aufgeführt. Alle diese Massnahmen können schon jetzt ergriffen werden: In Anwendung von Artikel 78a UniG ist bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Disziplinarordnung ein Ausschluss aus dem Studium an der Universität Bern möglich. Andere Disziplinar-massnahmen konnten

bis anhin aufgrund des Universitätsstatuts ergriffen werden (Verweis, Hausverbot oder andere im Interesse der Aufrechterhaltung des regulären Universitätsbetriebes liegende Massnahmen). Neu werden alle diese Massnahmen in einem Artikel zusammengefasst und durch die bereits existierende Möglichkeit des zeitlich befristet oder unbefristeten Ausschlusses von einzelnen Lehrveranstaltungen oder von der Benützung einzelner Universitätseinrichtungen ergänzt.

Absatz 3 bildet die Struktur der möglichen Massnahmen bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Disziplinarordnung oder gegen den Grundsatz der Lauterkeit der Wissenschaft ab. Je nach den Gegebenheiten des Einzelfalles wird entweder der Rektor in alleiniger Kompetenz einen **Verweis erteilen** (Buchstabe a), oder die gesamte Universitätsleitung wird einen Ausschluss aus einzelnen Veranstaltungen oder von der Benützung von Universitätseinrichtungen (bspw. Bibliothek) **verfügen** (Buchstabe b). Die **Verfügung** der Universitätsleitung kann sogar einen vorübergehenden oder im Extremfall dauerhaften Ausschluss von Studium an der Universität beinhalten (Buchstabe c).

Anstelle von oder zusätzlich zu seiner in Absatz 3 Buchstabe a vorgesehenen Verweiskompetenz kann die Rektorin oder der Rektor gemäss Absatz 4 dem fehlbaren Studierenden in einer Verfügung ein Hausverbot auferlegen. Wenn es die Aufrechterhaltung des regulären Unterrichts bedingt, kann der Rektor auch andere adäquate Massnahmen ergreifen.

Artikel 56

Diese Bestimmung kann infolge der Auflösung der Konferenz der gesamtuniversitären Einheiten aufgehoben werden.

Artikel 64 und 66

Redaktionelle Anpassungen infolge der Auflösung der Konferenz der gesamtuniversitären Einheiten und der Ausgliederung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung aus der Universität in die Pädagogische Hochschule.

Artikel 72

Im Zusammenhang mit der neu organisierten universitären Weiterbildung wird die schon jetzt existierende Weiterbildungskommission (WBK) unter den ständigen Kommissionen mit gesamtuniversitären Aufgaben aufgeführt. Bis anhin wurde die WBK lediglich in Artikel 91 UniSt erwähnt, und zwar als Einheit, welcher die Koordinationsstelle für Weiterbildung (KWB) zugeordnet ist. Die institutionelle Ausgestaltung, insbesondere die Aufgaben und Kompetenzen der WBK, sind im neuen Artikel 75a UniSt geregelt (siehe auch die Erläuterungen zu Art. 75a UniSt).

Artikel 75a

Aufgaben und Kompetenzen der WBK werden in diesem Artikel festgehalten. Inhaltlich entsprechen sie den im heutigen Artikel 91 Absatz 2 umschriebenen Aufgaben. Die WBK legt die Rahmenbedingungen fest, koordiniert die Weiterbildung auf gesamtuniversitärer Ebene und ist zuständig für die Qualitätssicherung.

Die WBK ist fachlich zuständig für das ihr zugeordnete ZUW. Das ZUW ist von der Universitätsleitung im Rahmen ihrer Organisationskompetenz (gemäss Art. 39 Abs. 1 Bst. i UniG) errichtet worden. Als solches Zentrum wäre es denkbar, dass es nicht im Statut erwähnt würde (analog zu anderen Organisationseinheiten der Universität, wie zum Beispiel dem Zentrum Lehre). Die Aufgaben des ZUW werden in Absatz 2 festgelegt und entsprechen denjenigen, welche bis anhin durch die seit Januar 2009 nicht mehr existierende KWB wahrgenommen wurden. Da die KWB im Universitätsstatut erwähnt war, ist es unter dem Aspekt der Klarheit und Kontinuität sinnvoll, dass auch das ZUW im Statut erwähnt wird.

Das ZUW, ist administrativ gesehen dem Rektorat angegliedert (Abs. 2 Bst. c UniSt). Die Universitätsleitung erteilt dem ZUW den Leistungsauftrag und ist zuständig für die Mittelzuweisung.

Artikel 80

Redaktionelle Änderung, welche nachträglich im Zusammenhang mit der Einführung der Dozentenkatgorie der ausserordentlichen Professorinnen und Professoren vorgenommen wird.

Artikel 89

Die Konferenz der gesamtuniversitären Einheiten (KGE) fällt mit der Neuorganisation der universitären Weiterbildung faktisch weg. Durch die Aufhebung der Koordinationsstelle für Weiterbildung als gesamtuniversitäre Einheit gibt es nur noch die IKAÖ als gesamtuniversitäre Einheit. Folglich kann keine Konferenz mehr gebildet werden. Mit der Aufhebung von Artikel 89 UniSt und der redaktionellen Anpassung diverser Bestimmungen, welche sich auf die KGE beziehen, wird diesem Umstand Rechnung getragen. Die universitäre Planung sieht keine Errichtung von weiteren gesamtuniversitären Einheiten vor. Aus diesem Grund ist das Belassen der Bestimmung über die KGE wenig sinnvoll.

Artikel 91

Dieser Artikel wird im Zusammenhang mit der Neuorganisation der universitären Weiterbildung aufgehoben (siehe dazu die Erläuterungen zu Art. 72 und 75a UniSt).

Artikel 93

Redaktionelle Anpassung infolge der Ausgliederung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung aus der Universität in die Pädagogische Hochschule.

Artikel 94

Die Universität erhebt von ihren Angehörigen Abgaben zur Unterstützung sozialer und kultureller Einrichtungen.

Neu werden unter den sozialen Einrichtungen ebenfalls die Logierhäuser aufgeführt.

Artikel 96

Die Genehmigung der Gebührentarife für besondere bibliothekarische Dienstleistungen fällt neu in den Kompetenzbereich der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors.

Artikel 98

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Rechtsweggarantie ist der revidierte Artikel 76 Absatz 2 UniG am 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Dieser sieht vor, dass gegen Beschwerdeentscheide der Rekurskommission Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden kann. Artikel 98 wird entsprechend angepasst.

4. Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Die IKAÖ ist eine wissenschaftlich tätige gesamtuniversitäre Einheit gemäss Artikel 48 UniG. Eine weitere solche gesamtuniversitäre Einheit war bis anhin die KWB. Die IKAÖ und die KWB waren – früher zusammen mit weiteren Institutionen - in der Konferenz der gesamtuniversitären Einheiten vertreten. Mit der Neuorganisation der universitären Weiterbildung gibt es

nur noch eine gesamtuniversitäre Einheit, die IKAÖ. Folglich existiert die Konferenz der gesamtuniversitären Einheiten faktisch nicht mehr.

Das Forum für Allgemeine Ökologie der Universität Bern, welchem die IKAÖ und die Professur für Allgemeine Ökologie zugeordnet sind, nimmt für diese weiterhin die Rechte und Pflichten gemäss Artikel 90 Absatz 2 UniSt wahr. Die bisher im Rahmen der KGE bestehenden Mitwirkungsrechte werden, soweit die IKAÖ betreffend, nach der Aufhebung der KGE bis zur definitiven Regelung der organisatorischen Zuordnung des Forums für Allgemeine Ökologie und der IKAÖ grundsätzlich durch das Forum für Allgemeine Ökologie wahrgenommen.

Bereits heute besteht eine analoge Übergangsbestimmung im UniSt: Artikel 103 UniSt geht nämlich explizit davon aus, dass die Bestimmung nur bis zur Inkraftsetzung der gesetzlichen Bestimmungen über die Kantonale Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung gelten soll; zudem geht es in dieser Bestimmung in analoger Weise um die Regelung von Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechten in einer Übergangsphase.

Diese Mitwirkung umfasst folgende Aufgaben: Das Forum für Allgemeine Ökologie kann Einsitz nehmen in universitäre Gremien, die für die Arbeit der IKAÖ wichtig sind, namentlich in der Finanz- und Planungskommission und in der Kommission für Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung. Über die Vertretung in weiteren Gremien entscheidet jeweils das Wahlorgan des betreffenden Gremiums. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Übergangsbestimmung vorhandene Vertretungen der KGE in universitären Gremien werden als solche des Forums für Allgemeine Ökologie weitergeführt. Die Vertretung im Senat gemäss Artikel 64 Absatz 2 Buchstabe d UniSt erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Forums für Allgemeine Ökologie. Dem Forum für Allgemeine Ökologie steht für den Bereich der Allgemeinen Ökologie das Antrags- bzw. Vorschlagsrecht gemäss den Artikeln 16, 16a und 17 UniSt zu. Die Universitätsleitung schliesst mit dem Forum für Allgemeine Ökologie eine Leistungsvereinbarung ab.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die vorliegende Änderung des UniSt hat für den Kanton Bern keine finanziellen Auswirkungen.

6. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die vorliegende Änderung des UniSt hat für den Kanton Bern weder personelle noch organisatorische Auswirkungen.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die vorliegende Änderung des UniSt hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die vorliegende Änderung des UniSt hat keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

9. Ergebnis des Mitberichtsverfahrens

Die Polizei- und Militärdirektion (POM), die Volkswirtschaftsdirektion (VOL), die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE), die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK), die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) sowie die Datenschutzaufsichtsstelle haben der Mitberichtsversion vorbehaltlos zugestimmt.

Von der Koordinationsstelle für Gesetzgebung sind keine Bemerkungen eingegangen.

Die rechtsetzungstechnischen Bemerkungen der Staatskanzlei (STA) wurden aufgenommen.

Die Finanzdirektion (FIN) stellte verschiedene Fragen und beantragte massgeblich, dass die Institution der Logierhäuser nicht unter denjenigen Sozialeinrichtungen gemäss Artikel 94 UniSt aufgeführt werde, zugunsten welcher die Universität von ihren Angehörigen Abgaben erhebt. Dieses Anliegen wurde nicht aufgenommen. Das Universitätsstatut hält schon heute in Artikel 43 fest, dass die Universität soziale Einrichtungen unterhält und unterstützt. Die Logierhäuser werden dabei namentlich aufgeführt. Aufgrund dieser Bestimmung hat die Universität die Logierhäuser auch in der Vergangenheit unterstützt.

Bern, 11. Juni 2009

Der Erziehungsdirektor:

Handwritten signature of Bernhard Pulver, consisting of the letters 'B', 'P', and 'S' with a horizontal line extending from the 'S'.

Bernhard Pulver

4830.200.110.2/09 11.06.09
LEZ